

Der Entscheid des Erziehungsrathes in Sachen des Religionsunterrichts

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **2 (1876)**

Heft 17

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-237936>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ansicht, dass ein pietistisch-orthodoxer Religionsunterricht ein solches Kleinod sei; also haben sie nur den ibrigen dafür, und wenden sich dab-i an die B-hörden um Schutz und Anerkennung dieses Anspruches. Wie, wenn nun die Vermittler und die Positiven dasselbe Verlangen an die Behörden stellen? Da haben wir ja wieder die Fabel von den drei Brüdern, von denen jeder behauptet, er habe den rechten King und jeder vom Richter die Anerkennung desselben verlangt. O dass der Erziehungs-rath oder der Bundes-rath oder wer immer diese Frage schliesslich zu entscheiden haben wird, dannzumal die Weisheit des Richters entfalten möchte, der die Hülfsuchenden von sich weist mit dem Rathe, die Kraft ihres Edelsteins durch Sanftmuth, herzliche Verträglichkeit, durch Wohlthun, durch unbestochene, vorurtheil-freie Liebe zu beweisen! — Wir wissen, dass es unter den Geistlichen solche gibt, die nicht vor dem Ausschluss ihres Standes von dem Schulunterricht und sogar von den Schulbehörden zurückschrecken und ihr Amt im Sinne von Nathans Richter auffassen. Ein solcher hat kürzlich im „Landboten“ seine wirklich fromme Ueberzeugung niedergelegt. Aber wie viele sind ihrer?

Was nun noch speziell den Religionsunterricht am Seminar anbetrifft, so erinnern wir daran, dass die Reduktion auf je 2 Stunden in der 3. und 4. Klasse mit ausdrücklicher Einwilligung des Herrn Fries beschlossen wurde, welcher fand, ein religions-geschichtlicher Unterricht müsse, um fruchtbar zu sein, auf einem vorausgegangenem einlässlichen Geschichtsunterricht fussen. Ferner theilen wir mit, dass auch in den Lehrerinnenseminarien Zürich und Winterthur, welche beide Geistliche zu Rektoren haben, die gleiche Zahl von Religionsstunden angesetzt ist. Man wird also auch in diesen Kreisen der Ansicht sein, dass die genannte Zahl von Stunden genüge, um das wünschbare Ziel zu erreichen. — Im Uebrigen sind wir damit einverstanden, dass die vakante Stelle am Seminar in Bälde besetzt und der Lehrplan auch mit Rücksicht auf den Religionsunterricht ausgeführt werde.*) Nicht als ob wir letztern für nothwendig erachteten, um den Lehrer zur Ertheilung desselben in der Schule zu befähigen; nach unserer Ansicht soll in der Volksschule kein besonderer Religionsunterricht ertheilt werden. Aber die Religion ist in unserer Zeit immer noch ein wichtiger Kulturfaktor, mit dem man rechnen muss; und eine harmonische Ausbildung verlangt, dass man alle die Momente, welche den gegenwärtigen Kulturzustand herbeigeführt haben, nach ihrer Bedeutung würdige und berücksichtige.

II. Der Entscheid des Erziehungs-rathes in Sachen des Religionsunterrichts

verlangt die Beibehaltung des Status quo, d. h. die Weiterertheilung des fakultativen Religionsunterrichts in bisheriger Weise. Zur richtigen Beurtheilung dieses Entscheides müssen wir auf das Schulgesetz vom Jahr 1859 zurückgehen, das mit Ausnahme der durch die neue Verfassung und durch das Wahl- und Besoldungsgesetz herbeigeführten Veränderungen noch in Kraft besteht. Das Gesetz von 1859 steht noch auf dem Boden einer engen Verbindung von Schule und Kirche. Diese Umschlingung zeigt sich darin, dass es den Ortsgeistlichen ex officio zum Präsidenten der Pflege ernannte. Sogar in den Au-gemeinden Zürichs, welche mit Ausnahme von Neunünster nach der Stadt kirchgenössisch sind, hatte der Katechet in der Pflege den Vorsitz zu führen. Die Lehrmittel für den Religionsunterricht kamen nur unter

*) Nachdem Herr Pfarrer Wissmann, dem die Stelle anerboten worden, dieselbe ausgeschlagen hat, weil sich in der zu kurzen Zeit nichts Befriedigendes erreichen lasse und weil ihm zur Vorbereitung die Zeit fehle, sind mit Herrn Prof. Volkmar in Zürich Unterhandlungen behufs Uebernahme des Unterrichts angeknüpft worden und hat derselbe die Stelle angenommen.

Fürsorge und Mitwirkung der Kirchenbehörden zu Stande (siehe § 69 des Unterrichtsgesetzes). Der Religionsunterricht an der Ergänzungsschule war nach § 70 Aufgabe des Ortsgeistlichen. Die Sekundarschule hatte eine etwas freiere Stellung, indem nicht ein Geistlicher von Amts wegen Präsident der Pflege sein musste. Doch war auch da der Religionsunterricht als obligatorisches Fach festgesetzt und sollte nach § 110 in der Regel durch einen Geistlichen ertheilt werden. Nur ausnahmweise durfte die Pflege ihn einem in diesem Fache geprüften Lehrer übertragen. Durch die Bestimmung, dass der Religionsunterricht am Seminar durch ein Mitglied des zürch. Ministeriums ertheilt werden müsse, war also auf allen Stufen dafür georgt, dass die Verbindung zwischen Schule und Landeskirche nicht unterbrochen wurde.

Die Verfassung von 1869 schützte nun zwar die Landeskirche in ihrem Bestand, hob aber jede Verbindung derselben mit der Schule auf durch den § 63, Lemma 2: „Jeder Zwang (in Glaubenssachen) gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne ist ausgeschlossen.“ Die nächste Folge war, dass der Religionsunterricht auf allen Stufen fakultativ wurde, und dass die Geistlichen fortan nicht mehr von Amtswegen Mitglieder und Präsidenten der Schulpflegen waren. — Schon nach der neuen Kantonalverfassung wäre eine Pflege berechtigt gewesen, den Religionsunterricht von der Schule auszuschliessen, denn § 63, Lemma 3 sagt: „Die evangelische Landeskirche und die übrigen kirchlichen Genossenschaften ordnen ihre Kultusverhältnisse selbstständig unter Oberaufsicht des Staates.“ Es fragt sich nun bloss: Gehört der Religionsunterricht zu den Kultusangelegenheiten oder nicht? Wir meinen, und gewiss sind auch alle Vertheidiger des Status quo dieser Ansicht, Religionsunterricht und Kultus seien, zumal auf der Stufe der Volksschule, unzertrennlich. Der erstere ist die Erklärung, die Begründung der Kultushandlungen, die beiden verhalten sich wie theoretische Erläuterung und praktische Anwendung. Wer nun von der Schule jene verlangt, muthet ihr selbstverständlich auch diese zu. Umgekehrt werden die berufenen Vertreter des Kultus es sich nicht nehmen lassen, dass auch die theoretische Begründung der Kultushandlungen ihre Sache sei. Hieraus folgt einerseits, dass der sogenannte konfessionslose Religionsunterricht eine Unmöglichkeit, eine blosser Phrase ist, dass jede religiöse Unterweisung konfessionell sein muss, und andererseits, dass diese nicht Sache der Schule, sondern der kirchlichen Genossenschaften und der Familien sein soll.

Noch deutlicher spricht sich die Bundesverfassung vom Jahre 1874 aus. Nach § 27 ist aller Primarunterricht obligatorisch und steht ausschliesslich unter staatlicher Leitung. Es soll an den öffentlichen Schulen nichts gelehrt werden, wodurch die Glaubens- und Gewissensfreiheit beeinträchtigt würde. Niemand ist gehalten, für Kultuszwecke Steuern zu zahlen (§ 49). Da nun die öffentlichen Primarschulen von der Gesamtheit unterhalten werden, und ferner alle Fächer derselben obligatorisch sind, so folgt, dass nichts an denselben gelehrt werden darf, um dessentwillen nach § 49 die Schulsteuern verweigert werden könnten. — Die Uebergangsbestimmungen enthalten folgenden Passus: „Diejenigen Bestimmungen der eidg. Gesetzgebung, der Konkordate, der kantonalen Verfassungen und Gesetze, welche mit der neuen Verfassung im Widerspruch stehen, treten mit Annahme derselben, beziehungsweise der Erlassung der darin in Aussicht stehenden Bundesgesetze ausser Kraft.“ Es ist uns wohl bekannt, dass die Anhänger des Alten sich an dieses „beziehungsweise“ anklammern und behaupten, bis zum Erlass eines eidgenössischen Schulgesetzes müsse alles im Alten bleiben. Nach unserer Ansicht aber ist das Bisherige bis zur definitiven Regulirung durch ein Gesetz bloss geduldet; wer sich aber inzwischen beiligt,

der Verfassung gehorsam zu sein, wie die drei zürcherischen Schulpflegen, wird und muss in seinem Vorgehen von den obersten Landesbehörden geschützt werden. Von einer Ueberschreitung der Kompetenz der genannten Pflegen kann nicht die Rede sein, sobald erwiesen ist, dass sie verfassungsgemäss gehandelt haben.*) Der Nachweis, dass durch ihre Beschlüsse die Verfassung, oder solche Gesetze, die durch die Verfassung nicht ausser Kraft gesetzt sind, verletzt worden seien, ist in der erziehungsräthlichen Motivirung nicht geleistet.

Der h. Erziehungsrath stützt sich auf den Art. 63 der Kantonalverfassung: „Jeder Zwang gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne ist ausgeschlossen“, und folgert daraus, dass es Sache der Gemeinden und Genossenschaften sei, zu bestimmen, ob an den Schulen weiterhin Religionsunterricht erteilt werden soll oder nicht. Weil aber diese Befugnisse der Gemeinden noch nicht gesetzlich geregelt seien, so müsse es einstweilen beim Status quo verbleiben. — Der erste Theil dieser Folgerung ist geistreich, aber nicht sehr logisch. Wenn Gemeinden und Genossenschaften das genannte Recht eingeräumt werden soll, so werden sie natürlich auch über die Qualität des Unterrichts zu entscheiden haben. Besteht also die Mehrheit einer Gemeinde aus Wiedertäufern, Methodisten oder Mormonen, so hat sie das Recht, ihren spezifischen Religionsunterricht in der Schule, freilich nicht verbindlich für die Kinder Andersgläubiger, einzuführen. Aber diese letztern müssen gleichwohl für das Schullokal, die Beheizung, für Lehrmittel und Besoldung zahlen helfen, denn die Mehrheit hat es beschlossen. — In paritätischen Gemeinden dekretirt die Mehrheit, was für ein Religionsunterricht in der Schule erteilt werden soll; die Minderheit mag sich mit dem kirchlichen begnügen. — In ultramontanen Kreisen wird der Unterricht unzweifelhaft dem römisch-katholischen Klerus übergeben werden, und dieser wird das Obligatorium der Schule klug benutzen, um es auch für den Religionsunterricht geltend zu machen. Bei dem Terrorismus, den die Priesterschaft auf das Volk ausübt, wird die Schule faktisch wieder in die Hände der letztern ausgeliefert. Gegen diese Kalamität müsste der Staat einen permanenten Kulturkampf führen, ein Zustand, der äusserst ungesund und lähmend wäre. Wir verweisen auf die Verhältnisse im Berner Jura und in Deutschland, wo vor lauter Kampf mit der Kirche die Schule auf der Seite liegen bleibt.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass es weder theoretisch richtig, noch praktisch wünschbar ist, den Gemeinden das Recht zu geben, über den Religionsunterricht in der Schule zu entscheiden. Wenn der Erziehungsrath findet, „es hänge mit den Grundbestimmungen der Verfassung aufs intimste zusammen, dass der Gemeinde oder Genossenschaft in ihrer Urversammlung das gültige Wort vorbehalten bleibe“, so ist dem entgegenzuhalten, dass das demokratische Prinzip wohl in allen politischen Dingen den Entscheid in die Hände der Mehrheit des Volkes legt, aber keineswegs einer Mehrheit das Recht gibt, in religiösen Dingen einer Minderheit etwas aufzudrängen. Ein solches Aufdrängen wäre es aber, wenn mit der für Alle bestimmten und von den Opfern Aller unterhaltenen Schule ein, wenn auch nur fakultativer, Religionsunterricht verbunden würde, den diese Minderheit nicht will.

Aergerliche Kleinigkeiten.

Mit dem Beginn jedes neuen Schulkurses tritt u. A. an den Elementarlehrer die mühsame Aufgabe, einen Theil

*) Die Sekundarschulpflegen hatten von jeher das Recht, fakultative Fächer einzuführen, z. B. fremde Sprachen; somit werden sie wohl auch befugt sein, fakultative Fächer wegzulassen, z. B. den Religionsunterricht.

seiner Schüler mit dem ersten Sprachbüchlein von Dr. Th. Scherr vertraut zu machen. Man sollte nun glauben, dass gerade auf dieses erste Lehrmittel im Sprachunterricht die möglichste Sorgfalt verwendet wäre, damit den Lehrern und Schülern, besonders aber den letzteren, die ohnehin beschwerliche Arbeit nicht noch mehr erschwert werde. Leider ist dies nicht der Fall; denn es existirt in unseren Schulen kein Lehrmittel, dem so viele leidige Druckfehler anhaften, wie diesem kleinen Lesebüchlein.

Schon auf der ersten Seite begegnen wir dem Sätzchen: Der Tisch ist ein Zimmergeräthe. — Seit wann sagt man: ein Geräthe? — Die beiden folgenden Seiten weisen denselben Fehler auf. Auf Seite 8 haben wir ein Getränk, dessen Name in zweierlei Schreibweise steht: Kaffe und Kaffee. Auf derselben Seite erscheint auch das Sätzchen: Das Wasser ist ein Getränke.

Der Lehrer hat natürlich die Pflicht, alle diese Fehler, von denen wir, um den Leser nicht zu langweilen, nur diejenigen des Anfanges aufgeführt haben, von sich aus zu verbessern, bevor er die Bücher aushilft. Das An- und Durchstreichen derselben thut aber der Sauberkeit der Lehrmittel Eintrag, ein Moment, das besonders bei den Kleinen berücksichtigt werden muss, wenn sie sich an Ordentlichkeit auch in der Handhabung ihrer Schulsachen gewöhnen sollen.

Zum Schlusse bemerken wir noch, dass es einen peinlichen Eindruck hervorbringen muss, zu sehen, wie oberflächlich ein Schulbuch behandelt ist, das alljährlich in einigen tausend Exemplaren unter die Schuljugend vertheilt wird. Hoffentlich wird einem neuen Abdruck desselben mehr Aufmerksamkeit gewidmet, als es bis anhin der Fall war.
Gg.

Aus den Verhandlungen des Erziehungsrathes vom 21. April.

Lokationen auf 1. Mai 1876.

Es werden ernannt

a. zu Verwesern an den Sekundarschulen.

Weiningen:	Hr. Ed. Zürcher von Teufen, Appenzell. (Primarschulkandidat.)
Hausen a. A.:	„ Jakob Müller von Schlatt, bisher in Dielsdorf.
Hedingen:	„ Joh. Stössel v. Bäretsweil. (Primar- schulkandidat.)
Gossau:	„ Theod. Bodmer v. Stäfa. Primarsch.-K.
Wetzikon:	„ Samuel Jordi von Erisweil, K. Bern.
Egg:	„ Adam Agster v. Ilsfeld, bish. in Bülach.
Mönchaltorf:	„ Ulrich Wachter von Stäfa. (Primar- schulkandidat.)
Volkentzweil:	„ Gustav Egli v. Fischenthal. (Primar- schulkandidat.)
Marthalen:	„ Jakob Weidmann von Bachs, bisher in Kloten.
Uhwiesen:	„ Otto Spiess von Uhwiesen.
Bassersdorf:	„ Jakob Führer von Ebnat.
Bülach:	„ Eduard Niggli von Aarburg, bisher in Künacht.
Glattfelden:	„ Ulrich Bachmann v. Altikon. (Primar- schulkandidat.)
Wyl:	„ Wilh. Thut v. Seengen, bish. in Töss.
Niederhasli:	„ Ernst Dünner von Weinfelden, thurg. Sekundarlehrer.

b. Zu Verwesern an Primarschulen:

Aussersihl:	Hr. Friedrich Egli von Hilttau. (noch zweifelhaft.)
Birnensdorf:	„ Theodor Frick von Metmenstetten.
Aesch:	„ Jakob Moif von Illnau.